



## Statuten Feuerwehrverein Au-Heerbrugg

1. Rechtsstellung.....	1
2. Zweck.....	1
3. Mitgliedschaft .....	2
4. Organisation.....	2
5. Finanzen .....	4
6. Schlussbestimmungen .....	4

### **1. Rechtsstellung**

- 1.1 Der Feuerwehrverein Au-Heerbrugg ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 9434 Au/SG. Er ist politisch und konfessionell neutral. 1.2 Er kann Mitglied von Verbänden werden.
- 1.2 Für die Verpflichtung des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

### **2. Zweck**

- 2.1 Als Hauptzweck unterstützt und fördert der Verein unter den Mitgliedern Kameradschaft und Geselligkeit.
- 2.2 Als Nebenzweck fördert er das Feuerwehrwesen in Au und Heerbrugg. Er ist das Bindeglied zur Gemeindebehörde und zur Bevölkerung.
- 2.3 Der Verein kann bei Veranstaltungen jeglicher Art mithelfen oder selber solche organisieren.
- 2.4 Ausser der genannten Zwecken kann der Verein auch anderwärtige Aufgaben übernehmen, um die, zur Erfüllung der übrigen Zwecke notwendigen Mittel zu beschaffen.



## 3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft wird in vier Kategorien eingeteilt: - Aktivmitglieder - Freimitglieder - Ehrenmitglieder - Gönner
- 3.2 Aktivmitglied wird, wer aktiven Feuerwehrdienst bei der Feuerwehr Au - Heerbrugg leistet. Die Anerkennung der Statuten mit allen Rechten und Pflichten ist Voraussetzung. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch die Hauptversammlung, auf formloses Gesuch des Bewerbers oder auf Antrag des Vorstandes hin. Aktivmitglied bleibt, wer den Aktivfeuerwehrdienst quittiert, aber weiterhin Vereinsmitglied bleiben will, ausser er meldet seinen Austritt schriftlich, 14 Tage vor der Hauptversammlung dem Präsidenten. Sie sind wahl- und stimmberechtigt.
- 3.3 Zu Freimitgliedern können durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, welche auf eine mehrjährige pflichtgetreue Tätigkeit zurückblicken können oder sich beim Feuerwehrverein verdient gemacht haben. Sie sind wahl- und stimmberechtigt.
- 3.4 Zu Ehrenmitgliedern können durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, welche sich um den Verein im Besonderen und das Feuerwehrwesen im Allgemeinen verdient gemacht haben. Es ist die höchste Ehrung des Vereins. Ehrenmitglieder haben im Verein alle Rechte der Aktivmitglieder, sind wahl- und stimmberechtigt. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
- 3.5 Als Gönner gelten Freunde des Vereins im speziellen und Idealisten gegenüber dem Feuerwehrverein im Allgemeinen. Sie erbringen jährlich eine freiwillige, finanzielle Leistung gegenüber dem Verein. Gönner haben kein Stimmrecht.

## 4. Organisation

- 4.1 Die Organe des Vereins sind: - die Hauptversammlung - der Vorstand - die Revisoren
- 4.2 Die Hauptversammlung ist das oberste beschliessende und überwachende Organ des Vereins. Die Einberufung erfolgt mindestens einmal pro Kalenderjahr durch den Vorstand. Das Vereinsjahr wird durch die Hauptversammlung bestimmt.



- 4.3 Der Besuch der Hauptversammlung ist für Aktiv- und Freimitglieder obligatorisch.
- 4.4 Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung durch die Versammlung beschlossen wird.
- 4.5 Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit.
- 4.6 Bei Stimmengleichheit entscheidet der Verhandlungsleiter. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- 4.7 Anträge zu Handen der Hauptversammlung müssen 14 Tage vorher schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden.
- 4.8 Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte: - Appell anhand der Präsenzliste - Wahl der Stimmenzähler - Abnahme der Tätigkeitsberichte Aktuar und Präsident - Kassa- und Revisorenbericht - Festlegung Jahresbeitrag - Mutationen - Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern - Ehrungen - Wahlen - Jahresprogramm - Anträge - Allgemeine Umfrage
- 4.9 Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Jedes Aktivmitglied kann zur Übernahme eines Amtes für mindestens eine Amtsdauer verpflichtet werden.
- 4.10 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend sein.
- 4.11 Der Vorstand ist zur Erledigung aller Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er entscheidet in dringenden Fällen über Angelegenheiten, die der Hauptversammlung vorbehalten wären. Sie müssen nachträglich der Hauptversammlung zur Kenntnis gebracht werden.
- 4.12 Zur Prüfung der Geschäfts- und Kassaführung des Vorstandes wählt die Hauptversammlung zwei Rechnungsrevisoren. Diese haben der Hauptversammlung jährlich Bericht und Antrag zu unterbreiten. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.



## 5. Finanzen

- 5.1 Die Aktivmitglieder entrichten jährlich einen Vereinsbeitrag, dessen Höhe alljährlich durch die Hauptversammlung bestimmt wird. Dieser Vereinsbeitrag beträgt Fr. 40.-- pro Vereinsmitglied. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsmitglieder ganze oder teilweise Beitragsbefreiung beschliessen. Der Beschluss unterliegt der Anfechtung durch die Hauptversammlung.
- 5.2 Der Verein erfüllt die finanziellen Pflichten aus vereinseigenen Mitteln.

## 6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Die Abänderung der Statuten bedarf der 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder an der Hauptversammlung.
- 6.2 Zur Aufhebung des Vereins bedarf es der 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder an der Hauptversammlung.
- 6.3 Nach Vereinsauflösung fällt die Verwaltung des Vermögens, nach Abzug von eventuellen Schulden der Gemeinde zu, bis eine dem gleichen Zwecke dienende Neugründung erfolgt.

Diese Statuten wurden an der 23. Hauptversammlung vom 11. Januar 2020 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Statuten des Feuerwehrvereins Au-Heerbrugg.

Au-Heerbrugg, 11. Januar 2020  
Feuerwehrverein Au-Heerbrugg

Präsident

Aktuar